

Absender:
Christin Richter
Hasselbruch 29
18059 Niendorf

Amt Warnow-West
Der Amtsvorsteher
z.H. des Gemeindevahlleiters
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

Papendorf, den 01.07.2019

Einspruch gegen das Wahlergebnis zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Papendorf

Sehr geehrter Herr Blotenberg,

Wahlen genießen einen außerordentlich hohen und verfassungsrechtlichen Schutz. In Ihrer Veröffentlichung des Stichwahlergebnisses zur Bürgermeisterwahl erteilten Sie richtigerweise den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gem. § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V, die ich hiermit nutze. Ich bitte Sie mir den Eingang des Einspruches schriftlich zu bestätigen.

Auch wenn die Wahlkampfphase auf kommunaler Ebene eine besondere ist, so gelten dennoch und weiterhin Regeln, die es einzuhalten gilt. Es soll Chancen- und Waffengleichheit zwischen den Wahlkampfparteien geben, um dem Wähler gleiche und freie Wahlen zu garantieren.

Insbesondere die Organe der Gemeinde sind zur absoluten Neutralität verpflichtet. Meinungsäußerungen stehen selbstverständlich auch (bisherigen) Funktionsträgern und Bewerbern, jedoch rein als Privatpersonen, zu - unzulässig ist aber eine einseitige, öffentliche bzw. amtliche Bevorzugung eines Einzelkandidaten. Dies ist in der Gemeinde Papendorf bewusst missachtet worden, um das Meinungsbild einseitig zu Gunsten eines Einzelkandidaten zu beeinflussen.

Mehrfach und wiederholt hat der Bürgermeister Klaus Zeplien in der auflagenstärksten örtlichen Tagespresse (Ostseezeitung, 23./23 KW, siehe Anlage) sich in seiner Eigenschaft als Bürgermeister entgegen seinem Neutralitätsgebot verhalten. Auch auf dem abschließenden flyer des Kandidaten wird Hr. Zeplien als Unterstützer in seiner Funktion als Bürgermeister ausgeführt (siehe Anlage).

Durch seine privilegierte Stellung als Oberhaupt der Gemeinde, die getätigten Äußerungen und eindeutige Positionierung sowie seine öffentliche, als Bürgermeister unzulässige Wahlempfehlung zu Gunsten des Herrn Jürgen Ahrens verstoßen gegen die geltenden Grenzen zulässiger Wahlwerbung und führten im Ergebnis zur unzulässigen Wahlbeeinflussung.

Dies möchte ich anliegend kurz rechtlich untermauern.

Das Thema ist, wenn man sich damit einmal beschäftigt, sehr vielseitig und spannend. Es gibt zahllose Urteile verschiedenster Gerichte.

Es gibt obergerichtliche Entscheidungen, die aufzeigen, was erlaubt ist oder wird, und was nicht. So definiert das Urteil 1 S 581/19 des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 02.05.2019, dass der Bürgermeister ein absolutes Neutralitätsgebot – insbesondere während der Kommunalwahlzeit - einzuhalten hat. Auch das Urteil 5 K 1472/15 des VG Freiburg (10.11.2015) gibt Hinweise zu Grenzen und Möglichem.

Obergerichtlich belegt das OVG Rheinland-Pfalz mit seinem Urteil 7 A 10595/00 vom 14.11.2000 jedoch, dass ein erheblicher Wahlfehler durch Wahlbeeinflussung vorliegt, wenn Amtsträger (namentlich Bürgermeister) einseitige, positive Äußerungen zugunsten eines Wahlbewerbers in ihrer amtlichen Eigenschaft abgeben.

Wahlempfehlungen zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers, die ein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft abgibt, werden nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt. Sie verstoßen vielmehr gegen die den Gemeinden und ihren Organen durch das bundesverfassungsrechtliche Gebot der freien Wahl auch im Kommunalwahlkampf auferlegte Neutralitätspflicht – siehe Urteil 8 C 5 / 96 des Bundesverwaltungsgerichtes.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem immer noch geltenden und weitreichend beachtenden Urteil 7 B 29/92 vom 30.03.1992 verfassungsrechtlich garantiert geurteilt, dass ein Bürgermeister in seiner amtlichen Eigenschaft keine Wahlempfehlung abgeben darf.

Dabei ist es auch unerheblich, ob die Wahlbeeinflussung absichtlich geschehen ist oder beabsichtigt war bzw. am Amtsträger veranlasst wurde (siehe 1 S 2266/91 des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 17.02.1992). Im vorliegenden Fall hat Hr. Zeplien mind. einmal bewusst (Interview in der OZ) öffentlich einseitig Stellung bezogen und (s)einen Kandidaten bevorzugt. Damit tritt unmittelbar eine unzulässige Wahlbeeinflussung ein und statt.

Das Urteil 4 B 91.601 vom 27.11.1991 des Bayrischen Gerichtshofes bestimmen, welchen Schutz – auch verfassungsrechtlicher Art – Wahlen haben und was im Wahlkampf durch die Bewerber und öffentlichen Amtsträger stets zu beachten und einzuhalten gilt.

So lassen sich sehr viele Urteile finden, die das Verhalten des Bürgermeisters als unzulässige Wahlbeeinflussung klassifizieren. Somit liegt ein Wahlfehler vor, den ich hiermit anzeige und zum Anlass mein Anspruch auf Begehren einer Neuwahl einzufordern.

Abschließend möchte ich aber ein Urteil anfügen, welches im Wesen genau den durch mich angeführten Tatbestand abschließend behandelt und ausgeurteilt hat. Auch dieses Urteil (aktuell und zudem aus unserem Bundesland) findet bundesweite Beachtung und wird zahlreich zitiert. Ich erlaube mir das Urteil 1 A 11/22/08 des VG Schwerin vom 08.10.1999, da es wie die Faust aufs Auge zutrifft, als Anlage 3 beizufügen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



...

Anlagen

Anlage 1, Artikel aus der OZ aus der 23. KW